

**20. Geht der gesetzliche Schadenersatzanspruch nach § 139 DStG. auf eine Pensionskasse über, die nach Landesgesetz dem im Dienst einer Gemeinde stehenden Beamten oder seinen Hinterbliebenen Versorgung gewährt?**

VI. Zivilsenat. Urf. v. 11. November 1939 i. S. R. u. a. (Bekl.)  
w. Pensionskasse für Körperschaftsbeamte (N.). VI 81/39.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 15. September 1935 abends wurde der der R.-Brauerei in G. gehörige, von dem Beklagten R. geführte Lastkraftwagen, der als zweiter in einer Kraftwagenreihe 22 SW.-Männer von einer Übung

heimbeförderte, an einem schienengleichen unbeschränkten Bahnübergange bei D. von einem Eisenbahnzuge der mitbeklagten Reichsbahn erfaßt. Die Britsche wurde abgerissen, von den Insassen wurden 6 sofort getötet und 15 weitere verletzt, darunter der Stadtbaumeister F. aus G.; dieser ist am 21. September 1935 an der Verletzung gestorben. Die klagende Pensionskasse, deren Pflichtmitglied F. war, verlangt von den Beklagten als Gesamtschuldnern Ersatz des Sterbenachgelahs und der Witwen- und Waisenbezüge, die sie der Witwe und den beiden minderjährigen Kindern des F. gewährt hat und in Zukunft gewähren muß. Die Witwe F. hat, zugleich namens ihrer Kinder, durch schriftliche Erklärung vom 7. Oktober 1935 die Schadenserstattungsansprüche aus dem Unfalle gegen die R.-Brauerei und gegen die beiden Beklagten auf Grund des Art. 37 des Württ. Körperschaftspensionsgesetzes vom 14. April 1928 (RegBl. f. Württ. S. 111) an die Klägerin bis zur Höhe von deren Leistungen abgetreten. Die Klägerin stützt ihre Erstattungsansprüche gegen R. auf §§ 823, 844 BGB., gegen die Reichsbahn auf §§ 1, 3 Abs. 2 und § 7 HaftpflichtG. Sie hat verlangt: Verurteilung der Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von insgesamt 4879,86 RM. sowie Feststellung ihrer Verpflichtung zum Ersatze der von der Klägerin an die Hinterbliebenen F.s nach dem Württembergischen Körperschaftspensionsgesetz zu zahlenden, ziffernmäßig näher angegebenen monatlichen Witwen- und Waisenversorgung. Die Beklagten haben Klageabweisung mit der Begründung verlangt, die Hinterbliebenen hätten insoweit keinen Schaden erlitten, als ihnen gesetzliche Versorgungsansprüche zuständen; überdies seien die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen nach § 850g BPO. der Pfändung nicht unterworfen und daher nach § 400 BGB. nicht abtretbar. Die Klägerin ist dem entgegengetreten und hat weiter geltend gemacht, auf alle Fälle berechtige die Abtretung sie zur Führung des Rechtsstreits über den geltend gemachten Anspruch.

Landgericht und Oberlandesgericht haben unter zeitlicher Begrenzung der erbetenen Feststellung nach dem Klageantrag erkannt. Auf Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil vom erkennenden Senat am 1. Juni 1938 (vgl. SeuffArch. Bd. 93 S. 8) aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. Das Berufungsgericht hat darauf durch das jetzt angefochtene Urteil die von der Klägerin erbetene Feststellung der gesamtschuldnerischen Erstattungsspflicht getroffen, jedoch erst mit Wirkung vom 1. Juli 1937

ab und unter Begrenzung bis zu dem Zeitpunkte, zu dem F. vermutlich zur Ruhe gesetzt worden wäre; im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung dieses Urteils und zur vollen Abweisung der Klage unter gleichzeitiger Zurückweisung der Anschließrevision der Klägerin.

#### Gründe:

In der Abtretungserklärung der Witwe F. vom 7. Oktober 1935 erblickt das Berufungsgericht eine der Klägerin erteilte Einziehungsermächtigung. Einen späteren Verzicht der Witwe auf ihre damaligen etwaigen Ansprüche gegen die Beklagten hält es trotz des Wortlauts der Abfindungserklärung vom 12. März 1937 nach dem Beweisergebnis nicht für dargetan. Die Klägerin habe aber, so meint es, das erforderliche Rechtsschutzinteresse für die Ausübung der Einziehungsermächtigung nicht genügend bargelegt; in Wahrheit liege ein Handeln für eigene Rechnung vor. Überdies hätten die Hinterbliebenen F. nach württembergischem Recht einen unbedingten Anspruch auf die gesetzlichen Bezüge gegen die Klägerin, der von der Ungültigkeit der im Art. 37 Württ. Körperschaftspensionsgesetzes vorgesehenen Abtretung unberührt bleibe; daher würde es nach der bisherigen Rechtsprechung an einem Schaden der Hinterbliebenen und an entsprechenden Ansprüchen, auf die sich im Oktober 1935 eine Einziehungsermächtigung hätte beziehen können, überhaupt fehlen. Der Berufsrichter hält jedoch die Klage für die Zeit vom 1. Juli 1937 ab auf Grund der Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 für gerechtfertigt; dazu führt er im wesentlichen aus: Der Reichsminister des Innern habe auf Grund des § 152 DGB. in § 6 der Durchführungsverordnung für die Kommunalbeamten vom 2. Juli 1937 (RGBl. I S. 729) übergangsweise die Weitergeltung der landesrechtlichen Vorschriften über die Versorgungskassen und deren Anpassung an das Deutsche Beamtengesetz durch die Länder angeordnet. Es frage sich, ob insoweit § 139 DGB. ausgeschaltet sei, der nach § 184 DGB. und der Durchführungsverordnung zum DGB. vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669) auch für Witwen und Waisen gelte, die vor dem 1. Juli 1937 bereits Ansprüche auf Versorgungsbezüge nach altem Recht erworben hätten. Rein verstandesmäßige Erwägungen zwingen zu diesem Ergebnis nicht; es sei durchaus denkbar, die Schadenersatzansprüche trotz Weiterbestehens der

Pensionskassen auf den von diesen verschiedenen Dienstherrn übergehen zu lassen. Innere Gründe sprächen dafür, insbesondere der unerkennbare Gedanke des Gesetzgebers, nicht nur so weit und so rasch wie möglich einheitliches Recht zu schaffen, sondern auch mit dem als ungerecht empfundenen Rechtszustand aufzuräumen, daß von Haftung frei sein solle, wer einen Beamten schädige, im Gegenseite zu dem, der einer Privatperson Schaden zufüge. Demgegenüber könne dem Wortlaute des § 139 keine maßgebliche Bedeutung beigemessen werden. Das Schwergewicht sei nicht so sehr darauf zu legen, daß kein Ereignis vorliege, das den Dienstherrn zur Gewährung von Versorgungsbezügen verpflichte, als vielmehr auf den Umstand, daß überhaupt „eine in den staatlichen Apparat eingeschaltete Stelle“ für die Folgen des Ereignisses aufzukommen habe. Es wäre nicht verständlich, wenn nach dem 1. Juli 1937 der Schädiger in dem Lande mit Pensionskasse frei ausgehen sollte, in dem Lande ohne solche dagegen nicht. In Württemberg werde die Pensionskasse auch im wesentlichen von den Gemeinden gespeist; der Dienstherr erscheine in diesem Sinn also mittelbar auch als zur Gewährung von Versorgungsbezügen verpflichtet. Diese Auffassung liege ersichtlich auch den Richtlinien des Reichsministers des Innern vom 13. Januar 1938 zugrunde. § 139 DVG. sei daher anwendbar. Die 2. Durchführungsverordnung zum DVG. vom 13. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1421) stelle zu § 139 unmißverständlich klar, daß auch Ereignisse vor dem 1. Juli 1937 einzubeziehen seien, der Bestimmung also rückwirkende Kraft zukomme. Der tatsächliche Ablauf in der Vergangenheit könne einer solchen Rückwirkung im Einzelfall entgegenstehen, wenn etwa ein Berechtigter über seine Ansprüche damals endgültig verfügt hätte; das treffe hier aber mit Rechtswirksamkeit nicht zu. Dem Übergang auf die Gemeinde G. als Dienstherrn des F. habe also nichts im Wege gestanden, soweit es sich um die Erfahansprüche vom 1. Juli 1937 ab handle. Die Gemeinde habe diese Ansprüche gegen die Beklagten am 17. Februar 1938 wirksam übertragen; das Hindernis des § 400 BGB. habe dem nicht entgegengestanden.

Die Revision wendet sich mit Recht gegen die Auffassung des Berufungsrichters, daß § 139 DVG. auch in einem Falle wie dem vorliegenden anwendbar sei. § 139 findet seinem eindeutigen Wortlaute nach nur Anwendung auf Dienstherrn, die infolge des Ereignisses, das den Schadensersatzanspruch ausgelöst hat, zur Gewährung

oder Erhöhung von Versorgungsbezügen verpflichtet sind. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor; jedenfalls ist eine solche Verpflichtung des Dienstherrn nicht festgestellt. Dienstherr des verstorbenen F. war die Gemeinde G. Versorgungsbezüge gewährt sie nicht. Diese zahlt die Klägerin, die ihrerseits nicht Dienstherrin des F. war. Ohne Zweifel war es, wovon auch der Vorderrichter ausgeht, der Wille des Gesetzgebers, möglichst bald und weitgehend einheitliches Beamtenrecht für das gesamte Reichsgebiet zu schaffen und dabei, wie das auch der Begründung zu § 139 zu entnehmen ist, die bisherige, der Billigkeit nicht entsprechende Rechtslage zu beseitigen, wonach der zum Schadenersatz verpflichtete Dritte den von ihm angerichteten Schaden zu einem Teile deshalb nicht zu ersetzen brauchte, weil der Dienstherr dem Geschädigten eine Versorgung gewähren muß. Daraus aber kann noch nicht entnommen werden, daß entgegen dem Wortlaute des § 139 DVG. allgemein, also auch bei Personenverschiedenheit des Dienstherrn und des Versorgungsverpflichteten, ein Schadenersatzanspruch in Höhe der Versorgungsbezüge entstehen und auf den die Bezüge nicht leistenden Dienstherrn übergehen soll. Wäre das die Absicht des Gesetzgebers gewesen, so wäre, wie angenommen werden muß, durch eine andere Fassung des § 139 DVG. oder wenigstens durch eine entsprechende Bestimmung in einer der Durchführungsverordnungen dieser Wille zum Ausdruck gebracht worden. Tatsächlich hat der Gesetzgeber der Pensionsklassen wohl gedacht, nämlich in § 6 der Durchführungsverordnung für die Kommunalbeamten vom 2. Juli 1937. Er hat aber auch dort nicht zum Ausdruck gebracht, daß bei Gewährung der Versorgung durch eine Pensionsklasse ein Anspruchübergang auf den von ihr verschiedenen Dienstherrn einzutreten habe, vielmehr nur ausgesprochen, daß die Vorschriften über die Versorgungsklassen, und zwar „übergangsweise“, in Geltung bleiben. Weitere einschlägige Übergangsbestimmungen liegen bisher nicht vor; die Richtlinien des Reichsministers des Innern „für die Anpassung der Vorschriften der Versorgungsklassen für die Kommunalbeamten an die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937“, die nach ihrem Inhalte kein neues Recht setzen wollen, enthalten solche nicht. Ist aber hiernach insoweit bisher die alte Rechtslage bestehen geblieben, so muß angenommen werden, daß — entsprechend seinem Wortlaut — auch § 139 DVG. bei Gewährung der Versorgung durch eine Pensionsklasse keine Anwendung

finden kann. Die bloße Tatsache, daß „eine in den staatlichen Apparat eingeschaltete Stelle“ für die Folgen des Ereignisses aufzukommen hat, kann bei dieser Gesetzeslage keine Auslegung des § 139 DVO. entgegen seinem klaren und eindeutigen Wortlaute rechtfertigen. Auch die Erwägung des Vorderrichters, es wäre nicht verständlich, weshalb der Schädiger in einem Lande mit Pensionsklasse frei ausgehen solle, in einem ohne solche aber nicht, kann demgegenüber nicht durchgreifen. Ein solches Ergebnis ist gewiß wenig erfreulich, erklärt sich aber aus der bisherigen Verschiedenheit der Landesgesetzlichen Regelungen und muß bei der gegenwärtigen Gesetzeslage für die vorgesehene Übergangszeit in Kauf genommen werden. Andererseits aber würde die Auffassung des Berufungsgerichts dazu führen, daß der Schadenersatzbetrag im Umfange des § 139 DVO. nicht zwangsläufig, wie es offenbar neben der Absicht, die erwähnte Unbilligkeit zu beseitigen, der Zweck des § 139 ist, an denjenigen gelangen würde, der die Aufwendungen für die Versorgung bestreitet, sondern stets an den Dienstherrn, ohne daß, vom Fall einer freiwilligen Abtretung abgesehen, eine rechtliche Möglichkeit für den Versorgungsverpflichteten bestände, den Betrag für sich zu erlangen und den Dienstherrn zur Herausgabe zu zwingen. Der Umstand schließlich, daß in Württemberg im wesentlichen die Gemeinden die Pensionsklasse speisen, befagt für die hier zu entscheidende Frage nichts Wesentliches.

Die Revision erweist sich schon hiernach als begründet. Eines Eingehens auf ihre weiteren Rügen bedarf es daher nicht.

Die Anschlußrevision rügt Verletzung des sachlichen Rechts, insbesondere der Grundsätze über das Erfordernis des Rechtsschutzinteresses bei einer Einziehungsermächtigung. Sie erachtet es für rechtsirrig, daß es an einem eigenen Interesse der Klägerin fehle, und meint, die Klägerin habe ein eigenes Interesse daran, daß die Witwe F. mit ihren Kindern die Entschädigungssumme von den Beklagten ausbezahlt erhalte, damit sie die Summe an die Klägerin zahlen könne. Demgegenüber ist das Berufungsgericht der Auffassung, in Wahrheit liege ein Handeln für eigene Rechnung der Klägerin vor, das nur getarnt werde und lediglich eine Umgehung des Abtretungsverbotes darstelle. Diese tatrichterliche Würdigung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie rechtfertigt die Annahme, daß ein Rechtsschutzinteresse der Klägerin an der Einziehung der Forderung als einer fremden, der Witwe F. und ihren Kindern zustehenden,

nicht gegeben ist. Im übrigen aber weist das Berufungsgericht mit Recht darauf hin, daß nach der bisherigen Rechtsprechung, die für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes aufrechtzuerhalten ist, den Hinterbliebenen F. im Hinblick auf die Versorgung ein Schaden in deren Höhe überhaupt nicht erwachsen sei und insoweit Schadenserfassungsansprüche überhaupt nicht zugestanden hätten, so daß sie eine Einziehungsermächtigung insoweit auch nicht hätten erteilen können. Damit erledigt sich auch die Erwägung der Anschlußrevision, zum mindesten sei mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Witwe F. nach dem Sinn des württembergischen Rechts verpflichtet sei, das, was sie an Entschädigung erhalte, bis zur Höhe der Hinterbliebenenbezüge an die Klägerin herauszugeben.

Die Anschlußrevision kann hiernach keinen Erfolg haben und muß zurückgewiesen werden.

Auf die Revision muß dagegen das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Einer Zurückverweisung an das Berufungsgericht bedarf es nicht, da nach dem festgestellten Sachverhältnis die Sache zur Endentscheidung reif ist und der Senat daher nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. in der Sache selbst zu entscheiden hat. Eine Haftung der Beklagten gegenüber der Klägerin auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen ist, wie die Erörterungen des früheren Revisionsurteils und die vorstehenden Darlegungen zeigen, nicht gegeben. Landesgesetzliche Bestimmungen aber, aus denen sich eine solche Haftung ergeben könnte, führen die Berufungsurteile, abgesehen von dem bereits im ersten Revisionsverfahren erörterten Art. 37 Württ. Körperschaftspensionsgesetzes, nicht an; vielmehr erwähnt das angefochtene Urteil die Möglichkeit einer Haftung auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften nicht mehr. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß eine solche Haftung nicht in Frage kommt, und es kann deshalb unerörtert bleiben, inwieweit das Landesrecht bei der gegenwärtigen Lage der Reichsgesetzgebung zum Erlaß eigener Bestimmungen berechtigt wäre, die eine Haftung, wie die von der Klägerin geltend gemachte, begründen könnten. Danach mangelt es dem Klagerverlangen an einer rechtlichen Grundlage. Die Klage muß daher in vollem Umfang abgewiesen werden.

Dem Antrage der Klägerin, die Entscheidung im Hinblick darauf auszufehen, daß ein die Rechte der Pensionsklassen regelnder Gesetzentwurf in Württemberg vorliege, konnte nicht entsprochen werden.

Für eine derartige Anordnung bestand weder Anlaß noch eine gesetzliche Möglichkeit; die Voraussetzungen des Art. 3 Nr. 2 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens usw. vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1656) liegen, wie der Senat bereits im Beschlusse vom 25. Oktober 1939 ausgesprochen hat, nicht vor.